



Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10
Schülerinnen und Schüler im letzten Ausbildungsjahr der
Fachoberschule, Berufsfachschule Soziales, Berufsfach-
schule nach Landesrecht und Fachschule
Abiturientinnen und Abiturienten
des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Birgit Nix
Gesch.-Z.: 33 -
Hausruf: +49 331 866-3830
Fax: +49 331 27548-4842
Internet: mbjs.brandenburg.de
Birgit.Nix@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 9. April 2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,

seit mehr als einem Jahr wird Ihre schulische Bildung von der Corona-Pandemie begleitet und Sie stehen jetzt vor dem Abschluss eines für Sie entscheidenden schulischen Abschnitts, der Ihre weitere schulische und berufliche Zukunft prägen wird. Die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur sowie die Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen finden statt, wenngleich wie schon im vergangenen Jahr unter veränderten Bedingungen. Ich bin mir sicher, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und insbesondere Ihre Lehrkräfte in Vorbereitung der Prüfungen alles dafür getan haben, dass die Prüfungen fair, einheitlich und qualitativ hochwertig sein werden. Die umgesetzten Veränderungen bieten Ihnen in der Durchführung der Prüfungen eine deutliche Erleichterung, gehen aber nicht so weit, dass sie die Anerkennung der mit den Prüfungen erworbenen Abschlüsse in Brandenburg in anderen Bundesländern gefährden würden.

Ich bin davon überzeugt, dass die Schulen in der Durchführung Ihrer Prüfungen alle erforderlichen Hygienestandards einhalten werden. Ab dem 19. April 2021 werden die Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, die bislang in den Schulen eingeführt wurden, um eine weitere Komponente erweitert. Die Einführung der Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie die in den Schulen tätigen Personen. Dazu wurden die Schulen im Land Brandenburg mit über zwei Millionen Selbsttests ausgestattet. Eine Teilnahme an den Prüfungen, die ab dem 19. April 2021 stattfinden, sind daher nur mit einem negativen Testergebnis möglich. Sofern in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis durch Allgemeinverfügung eine Testpflicht schon vor dem 19. April 2021 besteht, gilt diese Testpflicht bereits zu den Prüfungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach ~~Eng-~~ **Deutsch** ~~tisch~~ am 15. April 2021.

Die Verpflichtung umfasst das Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, die tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde. Die Bescheinigung ist vor der Teilnahme an den Prüfungen – am Prüfungstag – zu erbringen.

Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (ein Muster dafür wird Ihnen in Kürze von der Schule zur Verfügung gestellt);
- einen Selbsttest unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes. Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Ich empfehle Ihnen, den Selbsttest am Tag vor den Prüfungen zuhause durchzuführen und die Erklärung über den durchgeführten Selbsttest vor Prüfungsbeginn den aufsichtsführenden Lehrkräften vorzulegen. Sofern Sie die Erklärung vergessen oder zuhause keine Möglichkeit haben, den Selbsttest durchzuführen, ist die Durchführung des Tests in der Schule möglich. Hier bitte ich zu beachten, dass neben einer Einverständniserklärung Ihrer Eltern auch eine entsprechende Zeit für die Durchführung des Tests einzuplanen ist, um den Beginn Ihrer Prüfung nicht zu gefährden.

Für die reibungslose Durchführung der Prüfungen bitte ich Sie bei allem Prüfungstress diszipliniert die weiteren nachfolgenden Regeln einzuhalten.

- Treten Sie Ihre Prüfung bitte nur an, wenn Sie sich gesund fühlen und keine typischen Symptome einer Coronaerkrankung zeigen.
- Wenn Sie an der Prüfung wegen Krankheit nicht teilnehmen können, müssen Sie unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung in der Schule vorlegen.
- Verzichten Sie vor und nach den Prüfungen auf körperlichen Kontakt (Umarmung etc.) zu Ihren Mitschülerinnen und -schülern. Halten Sie bitte auch vor und nach den Prüfungen zu Ihren Mitschülerinnen und -schülern einen Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter ein

Ihre Schule hat parallel zu diesem Schreiben Hinweise zur Durchführung der Prüfungen erhalten bzw. wird im Umsetzung der Testpflicht weitere Hinweise erhalten,

sodass ich Sie ferner darum bitte, auch die kurzfristigen Informationen Ihrer Schule zu beachten, um damit einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu unterstützen.

Mit einer erfolgreichen Teilnahme an den Prüfungen stellen Sie Ihr erworbenes Wissen nicht nur unter Beweis, sondern Sie zeigen damit auch, dass Sie über ein hohes Maß an Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein verfügen. Für Ihre bevorstehenden Prüfungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regina Schäfer